

**ANLAGE ZU § 2 DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER GEMEINDE MARKLKOFEN**

-KOSTENSATZUNG-

**KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS
(KOMMKVERZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 76 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. von der Gemeinde selbst herge- stellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 – 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,75 € je Akte und Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004		Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €
005		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006		Niederschriften:	
			7,50 – 75 € für jede angefangene Stunde
0061		- Herausgabe von Sitzungsniederschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	50 – 150 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
	007	Schreibauslagen:	
		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:	
		1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
		1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		1.1.1 an am Verfahren Beteiligte	5,00 € je übermittelte Datei
		1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		1.2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		1.2.1 an am Verfahren Beteiligte:	
		1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		1.2.2.1 Für bis zu 10 Seiten	10,00 €
		1.2.2.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10,00 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		1.2.2.3 Für mehr als 50 Seiten	30,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		2. Schreibauslagen werden erhoben, für	
		- auf besonderen Antrag	
		- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
		erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		2.1 bei der Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 €
		2.2. bei der Bereitstellung in Papierform:	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

3. Erhöhung:

Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.

4. Ermäßigung:

Die Schreibaufgaben nach Tarif-Nr. 007, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.

BESONDERE AMTSHANDLUNGEN

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)

10 – 2.500 €
soweit nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)

kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.

12,50 – 150 €

2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)

50 – 2.500 €

3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG

1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen

50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), mindestens 10 €

4.1 sonst

12,50 – 200 €

03

Finanzverwaltung

031

Anmahnung rückständiger Beträge

5 – 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Ver- ordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 600 €
12		<u>Feuerbeschau</u>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Ver- ordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel fest- gestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
------------------	---------------	------------	--------------------

6 **BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR**

61 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	15 – 1.000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62 **Wohnungsaufsicht**

620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 – 2.500 €
-----	---	--------------

63 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 – 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - EURO -
67		<u>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 – 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
75		<u>Bestattungswesen (Friedhof)</u>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 – 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 – 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmal, einer Einfriedung Und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 – 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 200 €
76		<u>Sonstige öffentliche Einrichtungen</u>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 – 200 €